

Entschädigungssatzung der Gemeinde Deutsch Evern, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 30.10.2019 folgende Entschädigungssatzung erlassen.

§1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschalentschädigung von 50,00 €. Die Pauschale wird nachschüssig (zum Ende des jeweiligen Monats) taggenau abgerechnet.
2. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten.
3. Für die Teilnahme an den Sitzungen (Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss-Sitzungen sowie sonstige vom Rat oder VA anberaumte Sitzungen) wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt. Eine Sitzung die über 24.00 Uhr hinausgeht wird als eine Sitzung vergütet. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachschüssig ausgezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind (wie z.B. Bürgervereiner), erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellv. Bürgermeister/in, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktion eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
 - a) für den/die Bürgermeister/in 220,00 €
 - b) für den/die stellv. Bürgermeister/in 125,00 €
 - c) für den/die 1. stellv. Gemeindedirektor/in 125,00 €
 - d) für die Fraktionsvorsitzenden 70,00 €
 - e) für die Beigeordneten und die Inhaber des Grundmandats gem. § 75 in Verbindung mit § 71 NKomVG 25,00 €.

Bei Wahrnehmung mehrerer dieser Funktionen (a-e) wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.

3. Im Falle der Verhinderung des/der Bürgermeisters/in und des/der Gemeindedirektors/in wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des

Verhinderungsfalles weiter gezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/ihr seine/ihre Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Die sonst dem/der Vertreter/in zustehende Aufwandsentschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.

4. Für den/die stellv. Bürgermeister/in, stellv. Gemeindedirektor/in und die Fraktionsvorsitzenden gilt Absatz 3 entsprechend. Sofern ein/eine allgemeine/r Vertreter/in nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gemäß Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des nebenamtlichen Gemeindedirektors

Entscheidet sich der Gemeinderat für den/die nebenamtliche/n Gemeindedirektor/in aus den Reihen des Rates erhält er / sie eine Aufwandsentschädigung von monatlich 350,00 €.

§ 5

Papierlose Ratsarbeit

Im Rahmen der Einführung der papierlosen Ratsarbeit bestehen verschiedene Nutzungsmöglichkeiten desselben und damit unterschiedliche Konstellationen der Aufwandsentschädigung.

1. Bei Verzicht auf die papierlose Ratsarbeit bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
2. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem durch die Gemeinde Deutsch Evern gestellten Gerätes bleibt die Aufwandsentschädigung nach § 3 unverändert.
3. Bei Nutzung der papierlosen Ratsarbeit mit einem eigenen Gerät, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach § 3 um 10,00 € monatlich.

§ 6

Verdienstaufschlag

1. Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsfrauen/Ratsherren wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
2. Sofern Ersatzansprüche nach Abs. 1 nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Pauschalstundensatz von 7,50 € gewährt.
3. Bei tatsächlich nachgewiesenem Aufwand werden Kinderbetreuungskosten erstattet. Als betreuungsbedürftig sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres anzusehen. Die Aufwendungen müssen Folge der Mandatstätigkeit und notwendig sein. Der Nachweis abliegt dem Mandatsträger. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde begrenzt, es werden maximal 30,00 € je Sitzung gewährt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Entschädigungssatzung vom 18.09.2013 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.09.2015 außer Kraft.

Deutsch Evern, den 30.10.2019

Gemeinde Deutsch Evern

David Abendroth
(Gemeindedirektor)